

und von den Untersuchungsorganen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen der Kollektive unterstützt werden. Neben der generellen Pflicht zur Information gemäß § 102 Abs. 2 haben Staatsanwalt und Untersuchungsorgane die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen insbesondere über den Zweck der Beratung der Kollektive und über die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung am Strafverfahren (wie Übernahme der Bürgschaft, Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers) zu unterrichten (§ 102 Abs. 4 Satz 1). Außerdem können Besonderheiten einer Strafsache noch spezielle Hinweise für die Durchführung der Beratung im Kollektiv erfordern (z. B. durch entsprechende Fragestellungen).

Erforderlichenfalls hat der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan an der Beratung des Kollektivs teilzunehmen (§ 102 Abs. 4 Satz 2). Eine solche Teilnahme ist vor allem dann notwendig, wenn es die politischen Bedingungen verlangen, durch persönliches Auftreten dem Kollektiv zu helfen, den richtigen Standpunkt zur Straftat und zu den notwendigen Maßnahmen für die Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu finden./8/

Eine Teilnahme des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans an der Kollektivberatung ist z. B. erforderlich!/, wenn

- wesentliche politische Zusammenhänge zu erläutern oder Grundsätze der Strafpolitik zu vermitteln sind;
- der Sachverhalt, die Beweisführung oder die rechtliche Würdigung kompliziert sind und die schriftliche Darlegung für das Kollektiv nicht genügend anschaulich und verständlich wäre;
- das Kollektiv bei der Festlegung von Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung (z. B. der Übernahme einer Bürgschaft und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung) unterstützt werden muß;
- strafatbegünstigende Bedingungen festgestellt wurden, die im Kollektiv ausgewertet werden müssen;
- der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung oder das Kollektiv um die Teilnahme ersucht hat.

Die Maßnahmen des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts zur Unterstützung der Leitungen und der Kollektive dürfen nicht undifferenziert festgelegt werden, sondern müssen stets den Besonderheiten des

/8/ Vgl. J. Streit, a. a. O.

/9/ Dazu haben sich auch A. Buske („Kriterien für die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren und für die Zusammenarbeit mit Kollektiven der Werktätigen“, NJ 1974 S. 429 ff.) und P. Gäse („Die Verantwortung des Staatsanwalts zur Sicherung der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1974 S. 524) geäußert.

Dozent Dt. WALTER HENNIG, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch einer Straftat

(Schluß)/\*/

### Begriff und Wesen der Vorbereitung

Nach § 21 Abs. 2 StGB liegt eine Vorbereitung vor, „wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen“./26/ Die Vorbereitung

\*/ Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1975 S. 40 ff., der zweite Teil in NJ 1975 S. 68 ff. veröffentlicht. — D. Red.

/26/ Nach dem geltenden Recht der DDR ist die Vorbereitung für strafbar erklärt in: §§ 89, 92, 98, 99, 106 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4, 112, 132, 190 Abs. 2, 198 Abs. 1 bis 3, 213, 216 StGB; § 7 des Gesetzes zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1199).

jeweiligen Verfahrens und dem Entwicklungsstand des Kollektivs Rechnung tragen. Deshalb ist es auch erforderlich, die in den Leitungsdokumenten zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens genannte Möglichkeit, die Leitungen und Kollektive unter Verwendung von Formblättern zu informieren und zur Mitwirkung aufzufordern, differenziert anzuwenden.

### Differenzierte Mitwirkung der Bürger im Rechtsmittelverfahren

Die Neufassung des § 296 Abs. 3 und 4 StPO verfolgt das Ziel, den Umfang sowie die Art und Weise der Mitwirkung der Bürger am Rechtsmittelverfahren noch stärker unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen dieses Verfahrensstadiums und der konkreten Strafsache zu bestimmen.

Die Ladung des Kollektivvertreters sowie des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers ist nur in den Fällen erforderlich, in denen echte Möglichkeiten für eine Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bestehen. Diese liegen immer dann vor, wenn das Rechtsmittelgericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchführen will. Für diese Fälle ist die Ladung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers stets vorgeschrieben (§ 296 Abs. 4 Satz 1), während der Kollektivvertreter nur zu laden ist, wenn seine Mitwirkung zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen (z. B. zur Auswertung des Verfahrens oder zur Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung) notwendig ist (§ 296 Abs. 3).

Den weiterreichenden Aufgaben des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers wird ferner dadurch Rechnung getragen, daß sie, soweit das Rechtsmittelgericht keine eigene Beweisaufnahme durchführt, eine Terminnachricht erhalten (§ 296 Abs. 4 Satz 2).

Zur effektiven Verwirklichung der Neuregelungen der StPO über die Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren müssen die Initiativen der Sicherheits- und Justizorgane noch durchdacht mit den Initiativen der Werktätigen verbunden werden. Die immer breiter werdende Bewegung der Kollektive für vorbildliche Ordnung, Sicherheit und Disziplin schafft günstigere Möglichkeiten für den Kampf gegen Straftaten. Die Wirksamkeit der Arbeit der Justizorgane erhöhen heißt deshalb, gestützt auf die Initiativen der Werktätigen, die Strafverfolgung so gestalten, daß sie unter Ausnutzung aller Möglichkeiten rationeller Arbeitsweise und mit hoher Qualität dazu beiträgt, durch überzeugende Entscheidungen klare Maßstäbe im Kampf gegen die Kriminalität zu setzen und die gesellschaftliche Verantwortung für die Verbeugung von Straftaten zu erhöhen.

beginnt, wenn Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat geschaffen werden. Sie ist spätestens mit dem Beginn der Ausführung der Straftat abgeschlossen. Sobald eine Handlung bereits den Beginn der Verwirklichung auch nur eines Tatbestandsmerkmals einer besonderen Strafrechtsnorm enthält, liegt nicht mehr Vorbereitung, sondern schon Versuch vor.

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und die moralisch-politische Verwerflichkeit der Vorbereitung einer Straftat bestehen darin, daß der